

## Gartenordnung

1.

Mitglied des Kleingartenvereins Osterholz-Scharmbeck e. V. hat, sofern nicht andere Vereinbarungen mit dem Verein getroffen sind, seinen Garten ausschließlich kleingärtnerisch zu nutzen. Es dürfen keine einseitigen Kulturen angebaut werden. Der Garten muß durch das Mitglied selbst oder mit seinen Familienangehörigen bewirtschaftet werden. Bei Anpflanzungen ist Rücksicht auf die Gartennachbarn zu nehmen. Die Umzäunung und die Gemeinschaftsanlagen sind in gutem Zustand zu erhalten. Der Wasserverbrauch ist auf das mindeste zu beschränken. Für alle durch sein Verhalten entstandenen Schäden haftet das Mitglied.

2.

Das Mitglied ist zur Bekämpfung der auftretenden Gartenschädlinge sowie zur Beseitigung des Unkrauts in den Kulturen des Gartens angehalten. Dabei sind biologische und mechanische Methoden zu bevorzugen und der Einsatz von Herbiziden und chemischen Langzeitpräparaten grundsätzlich verboten. Zur Unkrautbekämpfung außerhalb des eigenen Gartens, auf den Wegen und unter Hecken ist der Einsatz chemischer Mittel untersagt.

Entsprechend § 47 Bundesnaturschutzgesetz ist das Anpflanzen von invasiven Neophyten verboten, Sollten sich derartige Arten im Garten ansiedeln, so sind diese umgehend und umfassend zu entfernen.

3.

Die seinen Garten umlaufenden Wege muss das Mitglied bis zur halben Breite sauber und gut passierbar halten. Grünwege sind regelmäßig zu mähen. Bei Versäumnis hat der Vorstand das Recht, die Pflegearbeiten auf Kosten des Säumigen vornehmen zu lassen.

4.

Sind bezüglich Heckenpflanzungen, Heckenschneiden, Anpflanzungen von Alleebäumen, Hochstammbäumen usw. im Interesse der Kleingartenanlage oder mit Rücksicht auf das Gesamtbild der Anlage Richtlinien gegeben, dann sind diese auf jeden Fall zu beachten. Insbesondere ist der Einblick in die Gärten in jedem Fall zuzulassen.

Deshalb sind folgende Zaun- bzw. Heckenhöhen einzuhalten: Vorne zum Weg hin und seitlich 140 cm, vom Boden aus gemessen, hinten maximal 180 cm, vom Boden aus gemessen. Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Fällen Ausnahmen von dieser Regelung zu genehmigen.

Unberührt davon sind alte Wallhecken.

Zu hohe Hecken sind bis zum 28.10.2019 zurückzuschneiden.

Waldbäume bzw. Nadelbäume und neue Thuja- bzw. Wacholderpflanzen dürfen nicht neu angepflanzt werden. Alte Heckenpflanzen fallen unter Bestandsschutz. Nadelbäume – soweit noch vorhanden – sind zu entfernen.

Zäune dürfen grundsätzlich nur aus Metallstäben bzw. Maschendrahtgeflecht oder aus Holz, das nicht blickdicht angebracht wird (z.B. als Latten- oder Jägerzaun) errichtet werden. Alle anderen Materialien sind nicht gestattet, insbesondere Kunststoffe und Metallbleche! Vorhandene nicht erlaubte Einfassungen müssen bis zum 01.07. 2018 abgebaut werden.

5.

Baulichkeiten jeder Art oder bauliche Veränderungen und Erweiterungen dürfen nur mit Genehmigung des Vereinsvorstandes ausgeführt werden. Dafür hat das Mitglied dem Vorstand eine einfache, selbstgefertigte Skizze mit den wichtigsten Abmessungen und Lagemaßen vorzulegen. Die Bauarbeit darf nicht vor Genehmigung durch den Vorstand erfolgen. Folgende Höchstmaße dürfen dabei nicht überschritten werden:

Gartenlaube in einfacher Ausführung bis zu 20 qm Grundfläche. Die Höhe darf nicht über 3,50 Meter sein. Bei einer offenen Terrasse ist die Grundfläche auf 4 qm begrenzt. Ein Gewächshaus

darf eine Grundfläche von 6 qm nicht überschreiten. Weitere Baulichkeiten, wie Schuppen, Ställe usw. sind untersagt.

Zusätzliche Sonnenschutzeinrichtungen müssen abbaubar sein und dürfen nur mit Planen errichtet werden bis zu einer maximalen Größe von 12 qm. Diese dürfen erst ab dem 1.4. eines jeden Jahres aufgebaut werden und müssen bis spätestens 1. 11. desselben Jahres wieder abgebaut werden.

6.

Das Halten von Tieren im Kleingartengelände ist untersagt!

Altbestände (bis höchstens 10 Kleintiere) sind davon unberührt. Bei einem Pächterwechsel wird dem Unternehmenden keine Tierhaltung mehr gestattet.

7.

Angelieferter Dünger sowie Baumaterialien sind innerhalb eines Tages von den Verkehrswegen zu entfernen. Komposthaufen sind im hinteren Bereich des Gartens anzulegen. Sie müssen in der Regel 10 Meter von den Verkehrswegen der Gartenanlage entfernt sein. Jedes Mitglied ist angehalten, seine Gartenabfälle über eine Kompostanlage in seinem Garten dem Gartenboden wieder zuzuführen. Schutt und Unrat dürfen weder in den Gärten noch an den Verkehrswegen abgeladen werden.

Bei Gartenbegehungen sowie aus gegebenen Anlässen nach Voranmeldung hat der Vorstand das Recht, jeden Garten zur Tageszeit zu betreten und zu begutachten.

8.

Das Verbrennen von Unkraut und Gartenabfällen sowie jegliches Abbrennen in den Gärten sowie im gesamten Vereinsgelände ist untersagt! Beim Grillen ist ausschließlich Holzkohle zu verwenden.

9.

Das Befahren der Verkehrswege mit Kraftfahrzeugen aller Art ist nicht erlaubt. Ausnahmen sind das Anfahren von Dünger oder Baustoffen, das Abfahren größerer Ernte oder sonstige begründete, unumgängliche Transporte. Das Befahren der Verkehrswege ist mit dem Vorstand bzw. den Wegeobleuten abzustimmen. Für diese Fahrten besteht kein Versicherungsschutz durch den Kleingartenverein oder die Kfz.-Haftpflichtversicherung, sie geschehen auf eigene Gefahr und eigenes Risiko des Mitgliedes. Angerichtete Beschädigungen der Wege oder der Einfriedungen gehen voll zu Lasten des Mitgliedes.

Radfahrer haben im Gelände Schritttempo zu fahren und Fußgängern stetes Vorrang zu lassen!

Das Befahren der Wege mit Mopeds und Mofas im Vereinsgelände ist untersagt.

Hunde müssen in der gesamten Gartenanlage an der Leine geführt werden. Hundekot ist von den Haltern der Tiere sofort zu entfernen.

10.

Alles, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit der Gartenfreundinnen und Gartenfreunde in der Kleingartenanlage stört, ist unbedingt zu vermeiden. Die Kleingartenanlage des Kleingartenvereins Osterholz-Scharmbeck e.V. dient seinen Mitgliedern und Besuchern zur Ruhe und Erholung!

Unsere Ruhezeiten sind:

Mo. - Fr. : Mittag: 13.00 Uhr - 15.00 Uhr,

Nachtruhe: 19.00 Uhr - 8.00 Uhr!

Sa. : In den Sommermonaten :  
ab 13.00 Uhr bis zum nächsten Werktag 8.00  
Uhr!

Sa. : Im Winter (1.10. – 31.3) 13.00-15.00 Uhr  
und ab 18.00 Uhr bis zum nächsten Werktag  
8.00 Uhr!

So.und Feiertage : Ganzjährig rund um die  
Uhr

Beschlüsse der Mitgliederversammlung des Vereins, durch die die Gartenordnung abgeändert oder ergänzt wird, haben dieselbe verbindliche Kraft wie die Gartenordnung selbst.

Diese Gartenordnung ist Bestandteil der Satzung.

Beschlüsse auf den Jahreshauptversammlungen vom 24.02.1999, vom 15.03.2014, vom 14.04.2018 sowie vom 30.03. 2019